



**Friedrich-Schiller-Gymnasium
Fellbach**

Schul- und Hausordnung

Inhalt

A.	Schulgelände	2
B.	Unterrichtszeiten, Pausen, Vertretungsplan	3
C.	Rechtliches	4
D.	Schulbesuch	5
E.	Verhalten im Schulbereich	9
F.	Verhalten während der Pausen und unterrichtsfreier Zeit	13
G.	Kommunikation zwischen den Beteiligten	15
H.	Schlussbestimmungen	15

Leitbild

- Kurzform -

- 1 Unsere Schule, das sind wir: Lebensraum für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern.
- 2 Wir achten uns gegenseitig und das Eigentum anderer.
- 3 Lernen macht uns fit fürs Leben.
- 4 Teamarbeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft sind für uns wichtig.
- 5 Wir, die Eltern und Lehrpersonen, haben Vorbildfunktion und sind als Ansprechpersonen für die Schülerinnen und Schüler da.
- 6 Wir beziehen außerschulische Partner in unser Schulleben mit ein.
- 7 Wir zeigen Lernbereitschaft und sind deshalb offen für Neues.

A. Schulgelände

Schulgelände

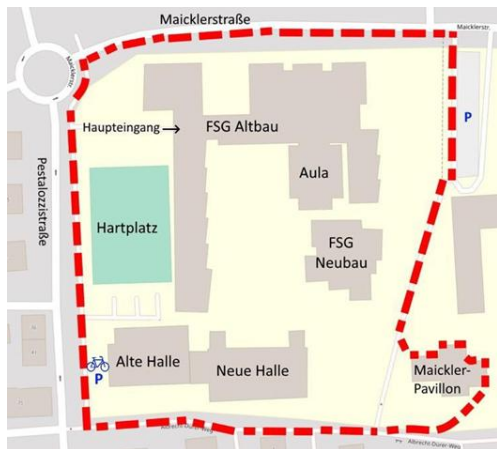
Das Schulgelände des Friedrich-Schiller-Gymnasiums (FSG) befindet sich zwischen Maicklerstraße, Pestalozzistraße, Albrecht-Dürer-Weg und Hermann-Löns-Weg (siehe hintere Umschlagseite).

Pausenbereich

Der Pausenbereich umfasst den Hartplatz an der Pestalozzistraße, den Pausenhof zwischen den Schulgebäuden sowie den Schulgarten. Er darf mit Fahrzeugen wie (E-)Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern oder (E-)Scootern nicht befahren werden.

Abstellen von Fahrzeugen

(E-)Fahrräder, (E-)Scooter, Mopeds und Motorräder dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgeschlossen abgestellt werden.



B. Unterrichtszeiten, Pausen, Vertretungsplan

Öffnung des Schulhauses	7.25 Uhr
Unterrichtsbeginn	7.55 Uhr

1. Stunde	7.55 – 8.40 Uhr
2. Stunde	8.45 – 9.30 Uhr
Pause 20 Minuten („große Pause“)	
3. & 4. Stunde	9.50 – 11.20 Uhr
Pause 10 Minuten	
5. Stunde	11.30 – 12.15 Uhr
6. Stunde	12.20 – 13.05 Uhr
Mittagspause 55 Minuten	
7. Stunde	14.00 – 14.45 Uhr
8. Stunde	14.50 – 15.35 Uhr
Pause 10 Minuten	
9. Stunde	15.45 – 16.30 Uhr
10. Stunde	16.35 – 17.20 Uhr

Vertretungsplan und Vertretungsunterricht

Der Vertretungsplan wird auf dem Info-Monitor im Foyer angezeigt und steht per App (WebUntis) zur Verfügung.

Zu beachten ist, dass der Vertretungsplan fortlaufend aktualisiert wird und sich im Laufe eines Tages ändern kann.

Damit alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen die notwendigen Materialien für den Vertretungsunterricht mitbringen, sind sie verpflichtet, sich über Änderungen, die bis 16.00 Uhr des vorangehenden Tages auf WebUntis gestellt werden, zu informieren. Vor Unterrichtsbeginn informieren sich die Schülerinnen und Schüler über die aktuellsten Änderungen.

C. Rechtliches

Haftungsansprüche

Erziehungsberechtigte bzw. ihre Kinder haften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden. Die Schülerinnen und Schüler sind gehalten, die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel schonend zu behandeln.

Diebstähle

Für Diebstähle haften weder Schule noch Schulträger. Geld und Wertgegenstände sollten sicher verwahrt und nicht in abgelegter Kleidung zurückgelassen werden.

Versicherungen

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind alle Schülerinnen und Schüler in der Schule und auf dem unmittelbaren Schulweg gegen Unfälle versichert. Über Die Stadt gibt es einen Gruppenvertrag Schüler Zusatzversicherung, der die folgenden drei Punkte beinhaltet: Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung und Sachschadenversicherung.

Fundsachen

Fundsachen werden beim Hausmeister gesammelt und – falls sie nicht abgeholt werden – in regelmäßigen Abständen dem Fundamt der Stadtverwaltung übergeben. Kleidungsstücke, Turnkleidung und Arbeitsmaterialien sollten möglichst gekennzeichnet sein.

D. Schulbesuch

1. Schulbesuch

Die Schülerinnen und Schüler sind laut Schulbesuchsverordnung verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Dies gilt auch für freiwillige Unterrichtsveranstaltungen, solange man sich nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Verspätungen und Fehlzeiten werden im Tagebuch vermerkt.

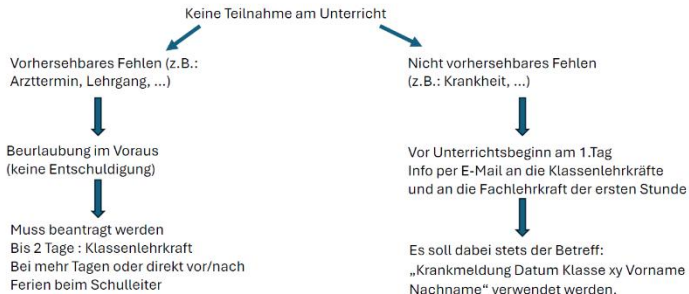
2. Entschuldigungspflicht

Grundsätzlich sind Schulversäumnisse unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Schule mitzuteilen. Dies soll per E-Mail an die Klassenlehrkräfte (in der Kursstufe den Tutorinnen und Tutoren) sowie die Fachlehrkraft der ersten Stunde gesendet werden. Es soll dabei stets der Betreff: „Krankmeldung Datum Klasse xy Vorname Nachname“ verwendet werden.

Klassen 5 – J2:

Die Entschuldigungspflicht bedeutet, dass spätestens am zweiten Tag der Verhinderung das Fehlen durch die Erziehungsberechtigten im Optimalfall per E-Mail mitzuteilen ist. Im Notfall kann sie auch mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfüllt werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler melden sich selber krank. Eine zusätzliche schriftliche Entschuldigung (mit Unterschrift) ist im Regelfall nicht erforderlich – falls doch, würden Sie explizit dazu aufgefordert werden. Versäumt ein Schüler unentschuldigt eine Leistungsbewertung, z.B. eine Klassenarbeit oder Klausur, kann die Note "ungenügend" erteilt werden. Eine Entlassung vom Unterricht während des Schultages ist in den Klassen 5-10 nur mit einem unterzeichneten Laufzettel erlaubt.

Verfahren bei Fehlzeiten



Nach diesem Zeitraum werden Entschuldigungen nicht mehr akzeptiert und die versäumten Unterrichtsstunden gelten als unentschuldigt. Häufige Fehlstunden (entschuldigt oder unentschuldigt) können im Zeugnis aufgeführt werden. Dies prüft und entscheidet die Klassenkonferenz.

Bei längerer Krankheitsdauer (mehr als 10 Tage) kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein ärztliches Attest verlangen. Bei auffällig häufigen Erkrankungen und Zweifeln am Gesundheitszustand kann die Schulleitung außerdem ein amtsärztliches Attest verlangen

3. Fehlen bei Leistungsfeststellungen (Klassenarbeiten, GFS, praktische Nachweise)

Bei entschuldigtem Versäumen einer Leistungsfeststellung entscheidet die Fachlehrperson darüber, ob ein Nachtermin nötig und möglich ist. Bei unentschuldigtem Versäumen einer Leistungsfeststellung wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Insbesondere beim Fehlen an Tagen mit Leistungsfeststellungen empfehlen wir die Information der Fachlehrperson am selben Tag (z. B. per Mail oder schul.cloud), um Missverständnissen vorzubeugen.

4. Beurlaubungen

Eine Beurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich und muss rechtzeitig vorher schriftlich beantragt werden.

Bei Beurlaubungen sind zuständig:

- Für eine Einzelstunde die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.
- Für ein bis zwei Unterrichtstage die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

- Für mehrere Tage sowie Beurlaubung vor und nach Ferienabschnitten die Schulleitung.

5. Teilnahme am Sportunterricht

Sport gehört zu den Pflichtfächern. Die Teilnahme am Sportunterricht (inklusive Schwimmunterricht) ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.

Vom Sportunterricht können Schülerinnen und Schüler teilweise oder ganz befreit werden, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für eine Befreiung von bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Für Befreiungen länger als sechs Monate oder in Wiederholungsfällen kann von der Schulleitung ein amtsärztliches Zeugnis angefordert werden.¹

Anwesenheitspflicht besteht grundsätzlich auch bei Freistellung von der Sportpraxis, da die Schülerinnen und Schüler an den theoretischen Anteilen des Unterrichts ohne Einschränkung weiterhin teilnehmen können. Mit Ausnahme des motorischen Lernens können alle anderen Kompetenzbereiche weiterhin geschult und auch beurteilt werden.

¹ Rechtliche Grundlage: §2-3 der Schulbesuchsverordnung.

6. Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht

6.1. Wechsel vom Religionsunterricht in den Ethikunterricht

Religionsmündige Schülerinnen und Schüler (mit Vollendung des 14. Lebensjahres) können sich aus Glaubens- und Gewissensgründen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres mittels eines schriftlichen Antrags an die Schulleitung vom Religionsunterricht abmelden und damit zum Ethikunterricht anmelden. Die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler werden seitens der Schulleitung im Zusammenhang mit der Abgabe ihres Antrags zu einem Gespräch eingeladen.²

Nicht religionsmündige Schülerinnen und Schüler (bis 14 Jahre) können nur über ihre Erziehungsberechtigten mittels eines schriftlichen Antrags an die Schulleitung vom Religionsunterricht abgemeldet und damit zum Ethikunterricht angemeldet werden.

² Rechtliche Grundlage: §100 des Schulgesetzes

6.2. Teilnahme am und Wechsel in den Religionsunterricht

Auch religionsmündige Schülerinnen und Schüler (mit Vollendung des 14. Lebensjahres) ohne Zugehörigkeit zur evangelischen oder katholischen Konfession können sich bis spätestens zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres mittels eines schriftlichen Antrags an die Schulleitung zum evangelischen oder katholischen Religionsunterricht anmelden.

Nicht religionsmündige Schülerinnen und Schüler (bis 14 Jahre) ohne Zugehörigkeit zur evangelischen oder katholischen Konfession können nur über ihre Erziehungsberechtigten mittels eines schriftlichen Antrags an die Schulleitung zum Religionsunterricht angemeldet werden.

E. Verhalten im Schulbereich

1.1. Nach dem Klingeln

Ist die Lehrperson zehn Minuten nach dem Klingeln zum Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, so informiert sich die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher über den Vertretungsplan (Monitore im Schulgebäude). Sollte es Unklarheiten geben, fragt die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher im Sekretariat nach.

1.2. Umgang mit mobilen Endgeräten – Allgemeine Regeln

Auf dem Schulgelände und in den Gebäuden des FSG besteht für alle Schülerinnen und Schüler ein generelles Verbot der Nutzung mobiler Endgeräte (z. B. Smartphone, Smartwatch, Kopfhörer, Notebooks und Tablets), sofern diese nicht vom FSG zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählt auch das Hören von Musik u. ä. über Kopfhörer. Diese Regelung gilt über den kompletten Zeitraum von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr in den Gebäuden des Friedrich-Schiller-Gymnasiums und außerhalb der Gebäude bis 14.15 Uhr. Die Handys müssen beim Betreten des Schulgeländes in die von der Schule vorgeschriebenen Handytaschen verstaut und verriegelt werden. Während der Unterrichtszeiten müssen diese im Schulranzen aufbewahrt werden. Bei Schulschluss oder Verlassen des Schulgeländes werden die Handytaschen in der Regel an einer der Entriegelungsstationen oder im Einzelfall von einer Lehrkraft entriegelt.

Ausnahmen:

Lehrpersonen können in begründeten Fällen (z. B. dringender familiärer Anruf) Schülerinnen und Schülern die Nutzung ihres mobilen Endgeräts auf dem Schulgelände zu diesem Zweck erlauben.

Darüber hinaus können Lehrpersonen den Schülerinnen und Schülern in ihrem Unterricht erlauben, Smartphones oder Tablets zu Unterrichtszwecken zu nutzen. Weiterhin ist zur Erstanmeldung beim Essensterminal die Verwendung des Smartphones erlaubt.

Außerdem können Erziehungsberechtigte in begründeten medizinischen oder pädagogischen Fällen einen Antrag an die Schule stellen, der die

Kinder berechtigen kann, das mobile Endgerät in einer geeigneten Handytasche (Ausweis/Informationsblatt im Lehrerzimmer) bei sich zu führen. Jeder Antrag ist hierbei eine Einzelfallentscheidung durch die Schulleitung. Bei Schulveranstaltungen wird es Ausnahmen in Abstimmung mit der Schulleitung geben.

Jahrgangsstufenregelung:

Die Nutzung mobiler Endgeräte zu schulischen Zwecken ist Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen J1-J2 im Jahrgangsstufenraum erlaubt. Dieser Arbeitsraum dient den Schülerinnen und Schülern als Stillarbeitsraum.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung:

Bei Verstößen gegen dieses Verbot werden die Schülerinnen und Schüler im digitalen Tagebuch vermerkt und müssen ihr elektronisches Gerät im Sekretariat abgeben.

Bei erstmaligem Verstoß werden die Erziehungsberechtigten informiert (per Telefon bzw. per Mail). Das Handy darf am Ende des Schultages wieder abgeholt werden. Eine Bemerkung im digitalen Tagebuch wird erstellt. Ab dem zweiten Verstoß wird ein Eintrag erteilt und das Handy wird im Sekretariat abgegeben. Dort kann es nur von den Erziehungsberechtigten wieder abgeholt werden.

Tablets im Unterricht:

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe dürfen in Ausnahmefällen in Absprache mit der Fachlehrperson ein eigenes Tablet für schulische Zwecke im Unterricht verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind für ihr Tablet selbst verantwortlich.

Voraussetzungen für die Nutzung eines eigenen Tablets:

- Anfrage an die Fachlehrperson vor der Nutzung
- Tablet befindet sich im Flugmodus
- technische Verfügbarkeit, insbesondere hinreichende Energieversorgung über den gesamten Nutzungszeitraum
- Verwendung eines Stifts (Handschrift), keine Tastatur
- übersichtliche Ordnerstruktur

Haftung

Die Schule übernimmt i. d. R. keine Haftung für die mitgeführten Geräte.

Nutzung der digitalen Dienste

Für die Nutzung der digitalen Dienste (Schul-PCs, Moodle, schul.cloud etc.) sind die entsprechenden Nutzungsordnungen zu beachten, um einen rechtskonformen und respektvollen digitalen Umgang (Netiquette) zu gewährleisten.

1.3. Klassenordnungsdienst

Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse sind zu jeder Zeit für ein sauberes und ordentliches Klassenzimmer verantwortlich. Zusätzlich werden jede Woche mindestens zwei Schülerinnen und Schüler für den Klassenordnungsdienst eingeteilt. Sie sind für Wandtafel, Schwamm und anfallende Aufräumarbeiten verantwortlich. Sofern es zu Verschmutzungen kam, reinigen die Verantwortlichen diese. Die letzte Gruppe des Tages in einem Raum hinterlässt ihn besenrein. Hierzu sind die angebrachten Raumpläne zu beachten.

Beschädigungen sind so rasch wie möglich Hausmeistern und Sekretariat zu melden.

1.4. Schutz der körperlichen und seelischen Gesundheit

Eine Gefährdung der Gesundheit, der seelischen Entwicklung oder eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten ist nicht mit dem Erziehungsauftrag der Schule vereinbar und deshalb untersagt. Daher ist z. B. das Mitführen von Feuerwerkskörpern, Waffen, Messern, Drogen bzw. das Anfertigen oder Verbreiten von gefährdenden Ton- und Bildaufnahmen sowie Schriften verboten. Darunter fallen z. B. diskriminierende, sexistische, rassistische und extremistische Inhalte.

1.5. Rauchen, Alkohol und andere Suchtmittel

Aus gesundheitlichen Gründen ist das Rauchen im gesamten Schulbereich grundsätzlich verboten. Alkohol darf zu bestimmten Gelegenheiten (z. B. Schulfest bzw. an offiziellen Ausschankständen) im Rahmen des Jugendschutzgesetzes konsumiert werden. Andere Suchtmittel dürfen nicht auf das Schulgelände mitgebracht und konsumiert werden.

2. Verhalten in Fachräumen und Sportstätten

2.1. Verhalten in Fachräumen

Die Fachräume (NwT, Biologie, Physik, Chemie, Kunst, Musik) dürfen nur in Begleitung oder mit Erlaubnis einer Fachlehrperson betreten werden. Sie werden von dieser geöffnet und geschlossen. Für die Fachräume gelten wegen erhöhter Unfallgefahr besondere Benutzungsordnungen, die zwingend eingehalten werden müssen. Es findet eine halbjährliche Sicherheitseinweisung durch die Lehrpersonen statt, die zum Schutz unbedingt zu beachten ist.

2.2. Verhalten in Computerräumen (Schüler- und Fachräume)

Räume dürfen nur in Begleitung oder mit Erlaubnis einer Lehrperson betreten werden. Mit Betreten des Raumes wird die ausgehängte Nutzerordnung anerkannt. PCs dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Passwörter sind geheim zu halten. Die PC-Räume sind in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Schäden an Geräten und im Raum müssen sofort an eine Lehrperson gemeldet werden.

2.3. Verhalten in den Sportstätten

Sportstätten: FSG-Sporthallen (Alte Halle und Neue Halle), FSG-Hartplatz, Gäuäcker-Sporthallen (Gäu1 und Gäu2), das Schwimmbad F3, Max-Graser-Stadion)

Die Sporthallen und das Schwimmbad F3 dürfen für den Sportunterricht nur in Begleitung einer Sportlehrperson betreten werden. Die Schülerinnen und Schüler warten entsprechend vor der Sporthalle oder dem F3, bis die Sportlehrperson anwesend ist.

Um Beschädigungen der Böden zu vermeiden und im Interesse des Reinigungspersonals sowie aus hygienischen Gründen dürfen die Sporthallen nur mit Sportschuhen betreten werden.

Auf Sauberkeit in den Umkleide- und Duschräumen ist zu achten. Für Geld und kleine Wertgegenstände (Handy, Schlüssel, Uhr, Schmuck) besteht die Möglichkeit, diese während des Sportunterrichts in einen Sammelbehälter zu legen.

Weiterhin gelten für den Sportunterricht besondere Regelungen, die den Schülerinnen und Schüler von den Sportlehrpersonen mitgeteilt werden und unbedingt zu beachten sind, auch um Unfälle zu vermeiden.

F. Verhalten während der Pausen und unterrichtsfreier Zeit

Verhalten während der Pausen

Während der großen Pause sind die Klassenzimmer, Flure und Treppenhäuser und die Cafeteria von allen Schülerinnen und Schüler zu verlassen. Ausnahmen gestatten die Schulleitung oder die Aufsicht führenden Lehrpersonen. So kann z. B. bei extremen Witterungsbedingungen die Cafeteria als zusätzlicher Aufenthaltsbereich zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt per Durchsage. Im Pausenbereich sind Kampfspiele sowie das Werfen von Wurfgeschossen wie z. B. Steine oder Schneebälle wegen der damit verbundenen Gefahren verboten. Ballspiele sind nur auf dem Hartplatz erlaubt.

Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen. Während der Mittagspause und – bei Schülerinnen und Schüler der Klassen 10, J1 und J2 zusätzlich auch in der großen Pause und bei Hohlstunden – ist das Verlassen des Schulgeländes dagegen erlaubt. Wird der Schulbereich verlassen, besteht in diesen Fällen kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

In der unterrichtsfreien Zeit steht die Cafeteria als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Von der Schulleitung speziell ausgewiesene Bereiche können hinzukommen.

Verhalten in den Gängen

Aus Rücksichtnahme auf andere und im Interesse eines ungestörten Unterrichtsablaufes ist das Rennen auf den Gängen zu unterlassen.

City-Roller, Skateboards, Inlineskater o. ä. dürfen im Schulgebäude nicht verwendet werden.

Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden.

Verhalten in der Cafeteria

Schülerinnen und Schüler, die vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende für längere Zeit auf dem Schulgelände bleiben müssen, halten sich in der Cafeteria oder bekanntgegebenen Aufenthaltsräumen auf.

Der in der Cafeteria aufgestellte Trinkwasserspender ist pfleglich und hygienisch einwandfrei zu behandeln. Dazu darf insbesondere Wasser nur in geeignete Gefäße ohne Berührung der Ausläufe gezapft werden, es dürfen keine Taschen oder Gegenstände vor die Lüftungsgitter gestellt werden und die Tropfschale darf keinesfalls als Abguss zweckentfremdet werden. Der Wasserspender ist kein Trinkbrunnen, ein direktes Trinken ist daher strikt untersagt.

Verhalten auf dem Hartplatz

Die auf dem Hartplatz möglichen Ballspiele dürfen nicht mit Beschädigungen oder Beschmutzung der Fassade des Altbaus verbunden sein. Schülerinnen und Schüler, die sich Mitschülerinnen und Mitschülern gegenüber aggressiv verhalten, können vom Ballspielen auf dem Hartplatz ausgeschlossen werden. Alle achten auf einen respektvollen Umgang miteinander.

Verhalten im Schulgarten

Der Schulgarten darf nur im Beisein einer Lehrperson betreten werden. Dort ist darauf zu achten, dass Pflanzen nicht beschädigt und Tiere nicht beunruhigt, gefangen oder gefährdet werden.

G. Kommunikation zwischen den Beteiligten

Kontaktaufnahme

Erziehungsberechtigte können z. B. über die auf der Schulhomepage genannten Mail-Adressen Kontakt mit Lehrpersonen oder der Schulleitung aufnehmen. Sie können so Termine vereinbaren und sich nach dem Entwicklungsstand, dem Verhalten und der Leistung ihrer Kinder erkundigen und die Lehrpersonen über Sachverhalte informieren, die für die Arbeit der Schule von Bedeutung sein könnten. Die Schulleitung und die Lehrkräfte informieren die Erziehungsberechtigten ihrerseits über wichtige pädagogische bzw. fachlich-leistungsmäßige Themen oder initiieren notwendige gemeinsame Besprechungen.

Kommunikation bei Konflikten

Im Sinne einer konstruktiven Konfliktlösung sollte das Gespräch zunächst mit den direkt Betroffenen gesucht werden, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Danach stehen weitere Ebenen der Konfliktbearbeitung zur Verfügung: Klassenlehrerteam, Elternvertreter, Schulsozialarbeit, Schulleitung, Regierungspräsidium.

H. Schlussbestimmungen

Die geänderte Schul- und Hausordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.